

Verordnung der Gemeinde Wörthsee zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Gemeinde Wörthsee erlässt auf Grund der Art. 18 Abs. 1, 19 Abs. 7 und 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. vom 10. Juni 1992 (GVBl. S. 152) i.V. mit Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) i.d.F. vom 26. März 1992 (GVBl. S. 42) sowie Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayer. Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG) i.d.F. vom 16. Juli 1986 (GVBl. S. 135) folgende

VERORDNUNG

I. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 1 Geräuschvolle Vergnügungen

- (1) Vergnügungen (insbesondere Tanzveranstaltungen, Theater- und Filmvorführungen, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Feuerwerke sowie Volksbelustigungen jeglicher Art), die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Lärm erheblich zu beeinträchtigen, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie erlaubnis- oder anzeigepflichtig sind oder nicht, nach 22.00 Uhr nicht stattfinden.
- (2) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen nach 22.00 Uhr nur benutzt werden, wenn dadurch keine Lärmbelastigungen der Allgemeinheit oder Nachbarschaft eintritt.
- (3) Zur Vermeidung von Härten kann die Gemeinde im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn dadurch die öffentliche Ruhe nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 2 Ruhestörende Hausarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur an Werkstagen

Von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

ausführt werden.
- (2) Unter Hausarbeiten sind alle im Hauswesen anfallenden Arbeiten zu verstehen, gleichwohl ob sie im Haus selbst, im Hof oder im Garten vorgenommen werden. Zu den Hausarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:

Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen;
Hämmern, Sägen und Holzhacken
- (3) Reparaturen im Haus, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Ruhestörende Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Gartenarbeiten dürfen nur an Werkstagen

Von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr

durchgeführt werden.

- (2) Zu den Gartenarbeiten, die ruhestörend sein können, sind insbesondere zu rechnen:

Betrieb von Lärm erzeugenden Gartengeräten, wie z.B. Rasenmähern, Motorpumpen.

- (3) Gartenarbeiten, die von gewerblichen Unternehmen durchgeführt werden, bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Bußgeldbestimmungen

Mit einer Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 6 BayImSchG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den §§ 1 bis 3 genannten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verrichtet oder geräuschvolle Vergnügungen veranstaltet.

§ 5 Hundehaltung

- (1) Es ist verboten, große Hunde und Kampfhunde i.S. v. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in öffentlichen Anlagen - Kinderspielplätzen, Sportstätten, Freibadeplätzen – mitzuführen.

Es ist verboten, große Hunde und Kampfhunde i.S. v. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG innerhalb der im Zusammenhang bebauten Bereiche frei umherlaufen zu lassen.

- (2) Von der Verordnung sind ausgenommen:

- Blindenhunde
- Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz
- Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

- (3) Mit einer Geldbuße kann nach Art. 18 Abs. 3 LStVG belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Abs. 1 zuwiderhandelt.

§ 6 Öffentliche Anschläge

- (1) Im Gemeindebereich Wörthsee dürfen öffentliche Anschläge, insbesondere Plakate, nur an den von der Gemeinde bestimmten Plakatanschlagtafeln angebracht werden. Ausnahmen können für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine oder für andere Veranstaltungen im Ort von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

- (2) Wahlplakate und Wahlwerbung können außerdem vor Europa-, Bundes-, Landtags- und Bezirkswahlen, Kommunalwahlen sowie Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden an Straßenlaternen befestigt werden. Verkehrszeichen dürfen dadurch nicht verdeckt werden. Außerdem können die Parteien oder Wählergruppen eigene Ständer entlang der Straßen aufstellen. Bei der Aufstellung ist darauf zu achten, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Außerdem dürfen die Fußgänger nicht behindert werden.

- (3) Die Plakatierung zu den in Abs. 2 genannten Wahlen und Entscheiden ist während folgender Zeiten zulässig:

Europawahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtags- und Bezirkswahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahl	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volks- und Bürgerentscheide	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volks- und Bürgerbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

- (3) Spätestens 2 Wochen nach dem Wahl- oder Abstimmungstermin sind die Plakatständer und Plakathalterungen, wie z.B. an Straßenlaternen und Masten, zu entfernen. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde sind Ausnahmen zulässig, wenn innerhalb von 3 Monaten mehrere Wahlen oder Abstimmungen stattfinden.
- (4) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Abs. 1 mit 4 zuwiderhandelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

II. Schutz der Gesundheit und Reinlichkeit

§ 7 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder dienenden Straßen, Weg und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege sowie die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.
- (2) Gehwege sind
- a) die für den Fußgänger- und Radfahrerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straße
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in der Breite von 1,00 m, gemessen von der Straßengrundstücksgrenze aus.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht .
- (4) Sicherungsfläche ist der vor dem Vorderliegergrundstück liegende Gehweg.

§ 8 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 7 Abs. 4 bestimmte Fläche der Gehwege der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten. Bauliche Maßnahmen sind hiervon ausgenommen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straßen an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen
- (3) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnrechts nach § 1093 BGB.

§ 9

Gemeinsame Sicherungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Sicherungspflicht für ihre Sicherungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmen bedienen.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 10

Aufteilung der Sicherungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

§ 11

Sicherungsarbeiten

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

Insbesondere ist es verboten:

1. auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen.
2. Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen; unvermeidbare Verunreinigungen sind vom Halter des Tieres unverzüglich zu beseitigen.
3. Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee (z.B. aus Privatgrundstücken)
 - a) auf öffentlichen Straßen abzuladen, aufzustellen oder zu lagern
 - b) neben öffentlichen Straßen abzuladen, aufzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können
 - c) in Abflurrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

Das Abfallrecht bleibt unberührt.

- (2) Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die öffentlichen Gehwege zu reinigen und von Kehricht, Schlamm und sonstigem Unrat zu befreien.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte freizumachen.

- (3) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) sind vorrangig umweltfreundliche Streumittel zu verwenden. Die Verwendung von Streusalz und umweltschädlichen anderen Stoffen ist dabei auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (4) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben dem Gehweg so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM (i.W. eintausend Deutsche Mark) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 8 mit 11 die Gehwege nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.1996 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Wörthsee, 23. Juli 1996

Gemeinde Wörthsee

Dorbath
1. Bürgermeister